

## 1. Abschnitt: Einführung

Rechtliche Anforderungen an die Inhalte medienvermittelter Kommunikation zu stellen und durchzusetzen, stößt auf Schwierigkeiten, wenn diese Kommunikation sich strukturell verändert. Beschleunigt durch rasche Technologieentwicklung und durch die Privatisierung und Kommerzialisierung von Medien (Rundfunk, Post, Telekommunikation), verlieren Rundfunk, Presse und individuelle Kommunikation ihre festen Konturen<sup>1</sup>: Eine Zeitung muß heute nicht mehr auf Papier gedruckt sein, sondern kann vom Leser über die Telefonleitung abgerufen und am Bildschirm gelesen werden. Diese „elektronische Presse“ ist nicht auf Text- und Bildinhalte beschränkt, sondern kann auch Tonaufnahmen und Filmsequenzen enthalten. Die Exemplare elektronischer Tageszeitungen müssen nicht für alle Leser dieselben Artikel enthalten, sondern können individuell zusammengestellt werden.

Ein Fernsehfilm muß heute nicht mehr zum gleichzeitigen Empfang für jedermann ausgestrahlt werden, sondern kann dem Zuschauer zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt aus elektronischen Speichern zugespielt werden. Eine solche Zuspiegelung im Wege des „*video-on-demand*“ muß nicht von einem Rundfunkveranstalter ausgehen. Auch die Filmproduzenten selbst oder dritte Verwerter können Filmbanken zusammenstellen und zur Nutzung anbieten. Ein Telefongespräch kann zwischen beliebig vielen Teilnehmern stattfinden, ohne daß dadurch etwa besondere Kosten entstünden.<sup>2</sup>

Wo die herkömmlichen Medien ihre Konturen verlieren, entstehen neue Kommunikationsformen. Besonders rasch entwickeln sich die verschiedenen Dienste des Internet.<sup>3</sup> Mit elektronischer Post (*e-mail*)<sup>4</sup> lassen sich nicht nur Texte, sondern auch audiovisuelle Inhalte oder Computerprogramme direkt an bestimmte Zieladressen versenden, ohne daß Inhalte vorher auf einem Speichermedium abgelegt und zur Post gegeben werden müßten. Der versandte Inhalt erreicht den Empfänger an jedem beliebigen Ort ohne Zeitverlust, denn elektronische Briefkästen können von überall her geleert werden. Mit dem *World Wide Web (WWW)*<sup>5</sup> steht jedem Computerbesitzer eine umfangreiche Datenbank zur Verfügung, deren Inhalte über die Telefonleitung abrufbar sind. Sie setzt

---

<sup>1</sup> Bullinger, Martin, AfP 1996, 1; ders., ZUM 1996, 749.

<sup>2</sup> Derzeit ist für die Nutzung des *chat*-Dienstes (vgl. näher FN 211) noch erforderlich, daß die Teilnehmer Beiträge über Tastatur eingeben. Mit der Erweiterung der bereits möglichen „Internet-Telefonie“ zum *VoiceChat* ist bald zu rechnen.

<sup>3</sup> Ein universelles Verbreitungsmedium für digitale Inhalte, die über verschiedenste Computernetze ausgetauscht werden können, weil sie ein einheitliches Kommunikationsprotokoll benutzen. Dazu näher unten cc. *Die Vernetzung von Computern als Basis einer grenzüberschreitenden Transportplattform*, S. 50.

<sup>4</sup> Zur Funktionsweise vgl. Krol, Ed, Die Welt des Internet, S. 117 ff; Langham, Matthew, E-mail und News.

<sup>5</sup> Ein Abrufdienst für Dokumente, die beliebig gestaltbare Text-, Ton- oder Bilddarstellungen, sowie durch Anklicken zu nutzende Querverweise zu anderen Dokumenten enthalten können, vgl. Hoeren, Thomas, NJW 1995, 3595; Sieber, Ulrich, CR 1997, 581(597).

sich aus digitalen Text-, Ton-, und Bildinformationen zusammen, die weltweit auf zahlreichen Computern von Unternehmen, Einzelpersonen, Vereinen und öffentlichen Stellen zum Abruf bereitgehalten werden.

Die entstehenden neuen Dienste treten neben die herkömmliche Massenkommunikation, die dadurch strukturell an Bedeutung verliert.<sup>6</sup> Gleichzeitig vermehren sich die Kommunikationsmöglichkeiten des Einzelnen durch die Individualisierung vieler Kommunikationsvorgänge.<sup>7</sup> Diese Entwicklungen sind Bestandteil eines Prozesses, der als Entstehung der Informationsgesellschaft<sup>8</sup> beschrieben wird und dessen Ausmaß und Endpunkt kaum zu prognostizieren sind.<sup>9</sup>

Die Regeln für die Inhalte medienvermittelter Kommunikation berücksichtigen deren strukturelle Veränderungen erst in tastenden Ansätzen und nur in Teilbereichen. So enthalten das neue Teledienstegesetz<sup>10</sup> und der neuen Mediendienstestaatsvertrages<sup>11</sup> zwar Regelungen über die Inhaltsverantwortlichkeit der an den neuen Diensten beteiligten Akteure<sup>12</sup>, sowie Erweiterungen der Anwendungsbereiche des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften (GjSM) und des Strafgesetzbuches (StGB) mit Bezug auf die neuen Informations- und Kommunikationsdienste<sup>13</sup>; Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die sich im Entwurfs- bzw. Umsetzungsstadium befinden, enthalten zwar neu konzipierte Inhaltsregulierungen zum elektronischen Handel<sup>14</sup>, zum Datenschutz<sup>15</sup>, zum Urheberrecht<sup>16</sup> und zu den Befugnissen der Staaten beim Abhören potentiell rechtswidriger Kommunikationsinhalte<sup>17</sup>. Wesentliche Fragen bleiben aber ungeklärt.

---

<sup>6</sup> So *Depenheuer, Otto*, AfP 1997, 669 (675).

<sup>7</sup> Vgl. *Bullinger, Martin / Mestmäcker, Ernst-Joachim*, Multimediadienste, S. 21 ff.

<sup>8</sup> Vgl. *Rat für „Forschung, Technologie und Innovation“*, Informationsgesellschaft - Chancen, Innovationen und Herausforderungen, 1995; *Trute, Hans-Heinrich*, VVDStRL 57 (1998), 218 m. zahlreichen w.N.

<sup>9</sup> *Trute*, VVDStRL 57 (1998), 218 (221); *Huber, Peter*, Law and Disorder in Cyberspace, S. 4.

<sup>10</sup> Artikel 1 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG) des Bundes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), am 1.8.97 in Kraft getreten.

<sup>11</sup> Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) vom 1.8.1997, GBl.-BW 1997, 181 ff.

<sup>12</sup> Vgl. § 5 TDG.

<sup>13</sup> Vgl. Artt. 6, 4 IuKDG.

<sup>14</sup> Vgl. Vorschlag der EG-Kommission, KOM(1998)586 endg., v. 18. November 1998, abrufbar unter <http://www.ispo.cec.be/ecommerce/docs/legalde.pdf>.

<sup>15</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) und Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation (ABl. EG L 24/1 vom 30.1.1998).

<sup>16</sup> KOM(1999) 250 endg., ABl. v. 25.6.1999, C 180/6, abrufbar unter [http://europa.eu.int/eurlex/de/dat/1999/c\\_180/c\\_18019990625de00060014.pdf](http://europa.eu.int/eurlex/de/dat/1999/c_180/c_18019990625de00060014.pdf)

<sup>17</sup> *Europäischer Rat*, Ratsbeschluß 10951/1/98, LIMITE ENFOPOL 98 Rev 1 - Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe „Polizeiliche Zusammenarbeit“ - Revidierte Entwurfsfassung, <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/enfo/6332/1.html>; *Moechel, Erich*, EU-Minister billigen Abhörplan, Telepolis v. 19.2.99 über <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/enfo/6374/1.html>.

Insbesondere vernachlässigen diese Regulierungsansätze nicht selten die strukturellen Schwierigkeiten, digitale und räumlich entgrenzte Kommunikation überhaupt mit hoheitlichen Mitteln zu regeln.<sup>18</sup> Diese Schwierigkeiten werden im Rahmen dieser Einführung zunächst aus vier unterschiedlichen Perspektiven angedeutet und im zweiten Abschnitt der Arbeit ausführlicher aufgegriffen: Wo etwa die Tatbestands- und Differenzierungsmerkmale bestehender Inhaltskontrollregeln bei neuen Kommunikationsformen nicht passen, scheitert eine Übertragung alter Regeln auf neue Dienste (I.). Auch Regelungen für bestehende Medien können unter Druck geraten, wenn sie durch die Veränderungen ihre Rechtfertigung verlieren (II.). Die zunehmende Bedeutungslosigkeit von Entfernungen und Orten für die Kommunikation beeinflußt die an geographische Grenzen gebundene nationalstaatliche Regelungsmacht (III.). Technologische Besonderheiten digitaler Kommunikation erschweren darüber hinaus die hoheitliche Durchsetzung staatlicher Inhaltsbindungen (IV.). Die Untersuchung wird zeigen, aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß die rechtlichen und faktischen Möglichkeiten des Nationalstaats ausgehöhlt werden, Regeln herkömmlicher Art für die neue digitale Kommunikation zu formulieren und durchzusetzen.

Dieser Aushöhlungsprozeß betrifft die staatliche Regulierung. Einzelne Anbieter und Nutzer digitaler Kommunikation haben dagegen neue erweiterte Möglichkeiten, sich vor bestimmten Inhalten zu schützen und die unerwünschte Verwendung kommunizierter Inhalte zu verhindern (V.). Daraus ergeben sich Kooperationsmöglichkeiten zwischen dem Staat und Privaten, die im dritten Abschnitt der Arbeit im einzelnen daraufhin untersucht werden, ob sie zur Neuorientierung des Inhaltskontrollrechts beitragen können. Sie zu nutzen könnte sich als einzige verbleibende Alternative des Staates darstellen, - wenn auch in veränderter Form - wirksamen Einfluß auf die Kontrolle digitaler Kommunikation zu behalten.

## **I. Strukturelle Überlagerung und Ausdifferenzierung von Kommunikationsformen statt konturscharfer Abgrenzung von Medien**

Herkömmliche Medien ließen sich konturscharf voneinander abgrenzen. Sie ermöglichten daher eine medienspezifische Regulierung von Kommunikationsinhalten. Strukturelle Überlagerungen der Merkmale zweier oder mehrerer Kommunikationsarten traten nicht auf, weil sie technisch nicht realisierbar waren: Über eine Telefonleitung wurde nicht zwischen mehreren Computern, sondern zwischen zwei Personen kommuniziert; ein Zeitungsartikel wurde nicht über die Telefonleitung oder das Fernseekabel empfangen, sondern auf Papier gelesen; ein Fernsehfilm wurde nicht in einer elektronischen Programmzeitschrift, sondern auf einem Fernsehbildschirm angeschaut.

---

<sup>18</sup> Diese werden v.a. betont von *Roßnagel, Alexander*, ZRP 1997, 26; mit Einschränkungen *Ladeur*, AfP 1997, 598; *ders.*, ZUM 1997, 372; *Deppenheuer*, AfP 1997, 669.

Auf derartig abgrenzbare Kommunikationsformen konnten die Tatbestände und Schutzbereiche der heutigen Inhaltskontrollregeln zugeschnitten werden. So dürfen „Schriften“ volksverhetzenden Inhalts unter Strafdrohung nicht „verbreitet“ werden (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a StGB) und stehen auf dem „Index“ jugendgefährdender Schriften (§ 6 Nr. 1 GjSM). Werden die gleichen Inhalte telekommunikativ übermittelt, läßt sich nicht mehr ohne weiteres sagen, ob eine „Verbreitung von Schriften“ vorliegt. Vorschriften zum Schutz von Vertraulichkeit bestehen nur hinsichtlich individueller Kommunikationsformen (Telefon, Brief); für ohnehin immer öffentliche überindividuelle Kommunikation (Rundfunk, Presse) bedarf es eines solchen Schutzes nicht. Werden heute aber die gleichen Inhalte statt durch Rundfunk und Presse telekommunikativ über Datennetze übermittelt, läßt sich nicht mehr ohne weiteres sagen, daß diese Kommunikation keines Vertraulichkeitsschutzes bedürfte.

Für einige der herkömmlichen, fest abgrenzbaren Kommunikationsformen bestehen Spezialgesetze. Amateurfunk wird etwa in einem Amateurfunkgesetz geregelt, Presseinhalte in (Landes-)Pressegesetzen, Rundfunkinhalte in den Rundfunkgesetzen. Jede Regelung ist auf die Charakteristika des entsprechenden Mediums zugeschnitten. Von Inhalten etwa im Internet oder in ausdifferenzierten Diensten des digitalen Fernsehens (*video-on-demand*, *pay per view*, Zugriffsdienste) läßt sich dagegen nicht mehr ohne weiteres sagen, ob es sich um Rundfunk, Presse oder eine andere der herkömmlichen Kommunikationsformen handelt.

Ebenso wie die herkömmlichen Kommunikationsformen können deren Akteure von Inhaltsbindungen tatbestandlich klar erfaßt werden. In herkömmlichen Medien kann in der Regel einfach bestimmt werden, wer als Anbieter rechtswidrige Inhalte „verbreitet“, „öffentlich zugänglich macht“ (etwa § 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB), „vervielfältigt“ (vgl. § 106 Abs. 1 UrhG) oder wer aufgrund seiner Funktion für Inhalte „verantwortlich“ ist (§§ 20 Abs. 2, 21 Nrn. 1-3 LPGbw). Mit der Veränderung der Medien entstehen dagegen neuartige Akteure, von denen sich nicht ohne konkrete Betrachtung des Einzelfalles sagen läßt, wie ihre Tätigkeit zu qualifizieren ist (etwa verschiedene *provider*).

Eine erste Schwierigkeit staatlicher Regulierung digitaler Kommunikationsinhalte könnte sich also daraus ergeben, daß die Tatbestandsmerkmale herkömmlicher Regeln für neue Kommunikationsformen und ihre Akteure nicht mehr passen. Die Frage ist daher, ob sich die herkömmliche Inhaltskontrolle klassischer Medien auf neue ausdifferenzierte oder übergreifende Kommunikationsmedien übertragen läßt und wenn nicht, ob neue funktionsfähige Regeln gefunden werden können. Soweit durch Gesetzgeber und Rechtsprechung bereits neue Regeln geschaffen oder bestehende Regeln auf digitale Medien übertragen wurden, ist zu prüfen, ob diese Regelungen verfassungsgemäß und im Hinblick auf die Besonderheiten der neuen Dienste funktionsfähig sind.

## **II. Bedeutung der Strukturveränderungen auch für die Regulierung herkömmlicher Medien am Beispiel des Rundfunks**

Neue Kommunikationsformen und Medien entwickeln sich nicht isoliert, sondern verändern gleichzeitig die gesamte Medienlandschaft, in der auch die bisherigen Medien weiterbestehen. Dadurch erscheint es möglich, daß auch die Regulierung bestehender Medien in Zweifel gezogen werden muß, soweit sie mit Blick auf eine bestimmte Beschaffenheit der gesamten Medienlandschaft geschaffen wurde und gerechtfertigt wird, die sich jetzt verändert.

Dies gilt insbesondere für den Rundfunk, dem heute neue Angebotsformen Konkurrenz machen, die das Potential haben, ihn grundlegend zu verändern<sup>19</sup>. Sie treten mit zusätzlichen, vielfältigen Angeboten audiovisueller Inhalte durch zahlreiche - auch kleine - Anbieter zunächst neben den „alten“ Rundfunk. Sie erlauben die flexible Verbreitung ihrer Inhalte (Einzelabruf oder gleichzeitige Verbreitung) und haben niedrige ökonomische Eintrittsbarrieren. Im Zuge seiner Digitalisierung verschmilzt der Rundfunk immer stärker mit diesen neuen Kommunikationsdiensten<sup>20</sup>. Die vom Bundesverfassungsgericht in den Rundfunkurteilen geschaffene Inhaltsregulierung basiert aber auf völlig anderen technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ist geprägt von der Vorstellung großer, institutionalisierter Rundfunkveranstalter. Aus diesen - nicht länger bestehenden - Rahmenbedingungen leitet es die Verfassungsmäßigkeit der heutigen Rundfunkregulierung ab.

Eine zweite Schwierigkeit staatlicher Regulierung könnte sich also daraus ergeben, daß mit dem Aufkommen neuer digitaler Kommunikationsformen bestehende Regelungen für herkömmliche Medien - insbesondere den Rundfunk - aus Verfassungsgründen nicht aufrechterhalten werden können. Daraus ergibt sich die Frage, wie die Entstehung neuer ausdifferenzierter und übergreifender Kommunikationsmedien die Inhaltskontrolle beim Rundfunk beeinflußt.

## **III. Bedeutung der Strukturveränderungen für die Anwendung deutscher Inhaltskontrollvorschriften auf direkt aus dem Ausland kommunizierte Inhalte**

Inhalte herkömmlicher Medien haben regelmäßig einen Anbieter, der schon wegen seiner Niederlassung in Deutschland an deutsche Inhaltsregulierungen gebunden ist (Intendant, Verleiher, Chefredakteur). Diese Anbieter können ohne Probleme verpflichtet werden, auch bei der Verwendung ausländischer Inhalte die deutschen Inhaltsbindungen einzuhalten, weil sie die Möglichkeit haben, rechtswidrige Inhalte gegebenenfalls speziell

<sup>19</sup> Dazu zuletzt umfassend *Bullinger, Martin*, Die Aufgaben des öffentlichen Rundfunks - Wege zu einem Funktionsauftrag -, <http://www.stiftung.bertelsmann.de/publika/download/texte/rundfunk.doc>.

<sup>20</sup> Vgl. die §§ 52, 53 in der Fassung des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

für das deutsche Publikum anzupassen. Die Direktverbreitung eines Inhalts von einem ausländischen Anbieter zu einem inländischen Nutzer ist die Ausnahme (grenznaher Rundfunk, Kioskverkauf ausländischer Presseprodukte). Zweifel, ob auch ein Anbieter an deutsche Inhaltskontrollmaßstäbe gebunden werden kann, der aus einer anderen Rechtsordnung Inhalte direkt an ein weltweites - nur unter anderen auch deutsches - Endpublikum kommuniziert, stellen sich kaum, weil diese Situation selten eintrat.

Internationale Datennetze wie das Internet verbinden weltweit jeden mit jedem. Jeder Teilnehmer an der Kommunikation im Netz kann zugleich Empfänger wie Anbieter sein. Eine im Internet zum Abruf bereitgehaltene Zeitung kann an jedem Ort der Welt zur gleichen Zeit gelesen werden, ohne daß jeweils ein inländischer Inhaltsmittler existierte, der ihre Inhalte rechtlich überprüfen, oder verändern könnte. Eine WWW-Seite, die provokante Produktwerbung enthält, ist grundsätzlich ohne Anpassung an nationale Rechtsordnungen direkt in allen Ländern zugänglich. Die direkte Verbreitung von Inhalten ausländischer Produzenten an ein weltweites Publikum wird heute zur Regelercheinung.

Eine dritte Schwierigkeit staatlicher Regulierung könnte sichtbar werden, wenn im Ausland bereitgestellte Inhalte nationalen Rechtsordnungen zuwiderlaufen. Daher erlangt die Frage Bedeutung, ob und wie die Inhaltskontrolle nach deutschem Recht auch Kommunikationsinhalte ergreift, die von ausländischen Anbietern direkt auch für deutsche Nutzer erhältlich sind.

#### **IV. Bedeutung der Strukturveränderungen für die Durchsetzung von Inhaltskontrollvorschriften**

Inhaltskontrolle in herkömmlichen Medien kennt wenig Durchsetzungsprobleme. Potentiell rechtswidrige Medieninhalte können dort in der Regel schon aufgrund ihrer technischen Verbreitungsweise einfach identifiziert werden. So sind etwa strafrechtlich relevante Inhalte in Zeitungen oder Rundfunksendungen auch für staatliche Ermittlungsbehörden unmittelbar wahrnehmbar. Werden die gleichen Inhalte aber in digitalen Kommunikationsmedien wie etwa dem Internet verbreitet, werden sie ein kaum isolierbarer Bestandteil einer so großen Informationsmenge, daß sie sich nicht mehr ohne weiteres identifizieren lassen. Zudem können sie durch einfach zu verwendende Mechanismen so verschlüsselt werden, daß ihre Wahrnehmung für staatliche Stellen gänzlich unmöglich ist.

Auch die für die Inhalte in herkömmlichen Medien verantwortlichen Akteure sind in der Regel bekannt und erreichbar. Presse- und Rundfunkanbieter firmieren oft als institutionalisierte und in Standesorganisationen kooperierende Großveranstalter. Nur hinsichtlich „chaotischer“ Presse wie Flugblättern, die regelwidrig etwa anonym verteilt wurden, mußten Durchsetzungsdefizite hingenommen werden. Solche Fälle sind die Aus-

nahme. Die fraglichen Inhalte konnten in ihrer Wirkung durch rasches staatliches Einsammeln noch greifbarer Exemplare eingeschränkt werden und es bestand eine realistische Chance, den Anbieter anhand physikalischer Spuren zu ermitteln.

In herkömmlichen Kommunikationsformen stellen verschlüsselte oder anonyme Kommunikation jedenfalls bei überindividueller aber auch bei individueller Kommunikation<sup>21</sup> unübliche Fälle dar, die als Durchsetzungsdefizite von Inhaltsregulierung hingenommen wurden. Dieses Verhältnis scheint sich bei digitalen Kommunikationsformen grundlegend zu verändern. Hier ist anonyme und pseudonyme Kommunikation vielfach der international akzeptierte Regelfall, auf Verschlüsselung zu verzichten verbietet sich vielfach gar aus ökonomischen Gründen oder wegen der Vertraulichkeit der kommunizierten Inhalte. Zudem treten neben die wenigen Großanbieter zahllose Kleinanbieter, die für den Staat nicht mehr ohne weiteres zu ermitteln sind. Sind beide Verfahren aber für den Verwender kaum mit Zusatzaufwand verbunden und für den Staat selbst bei Verstärkung der üblichen Ermittlungsaktivität aus technologischen Gründen nicht zu „knacken“, stellen sie möglicherweise nicht mehr ein hinnehmbares Durchsetzungsdefizit, sondern ein strukturelles Durchsetzungshindernis für staatliche Regulierung dar.

Eine vierte Schwierigkeit staatlicher Regulierung könnte also darin bestehen, daß Inhalte und Urheber von immer mehr Kommunikation unbekannt oder unerreichbar bleiben und somit Inhaltsbindungen nicht durchgesetzt werden können. Die Frage ist daher, ob sich deutsche Inhaltsbindungen gegenüber den Anbietern digitaler Kommunikation sinhalte durchsetzen lassen.

## V. Neue Möglichkeiten privater Inhaltskontrolle

Aus diesen vier Perspektiven erwachsen Schwierigkeiten, die Kontrolle digitaler Kommunikationsinhalte durch *einseitig-hoheitliche Regelung* zu erreichen, solche Regeln verfassungskonform neu zu schaffen und sie wirksam durchzusetzen.

Daraus muß aber nicht folgen, daß *keinerlei* Kontrolle digitaler Kommunikationsinhalte möglich wäre. Vielmehr bestehen schon heute verschiedene, *technologische Schutzmechanismen*, die Unternehmen und Nutzer neuer Kommunikationstechnologien verwenden, um sich vor den Folgen fehlender wirksamer staatlicher Inhaltskontrolle selbst zu schützen (sog. *technical solutions*). So verläßt sich die Unterhaltungsindustrie nicht mehr nur auf ein staatlich definiertes und durchgesetztes Urheberrecht, sondern entwickelt selbst Verfahren, die das unerwünschte Herstellen von Kopien digitaler Werke verhindern sollen (sog. *Electronic Copyright Management Systems (ECMS)*). Eltern, die angesichts der offensichtlichen Schwierigkeiten, staatlicherseits jugendgefährdende Inhalte im Internet zu verhindern- kontrollieren wollen, was ihre Kinder etwa aus diesem

---

<sup>21</sup> Vergleiche zu dieser Unterscheidung bei herkömmlichen Medien unten *b. Die Öffentlichkeit von Kommunikation als Differenzierungskriterium des Inhaltskontrollrechts*, S. 38.

Medium abrufen, nutzen Filtersoftware, die bestimmte Kategorien von Inhalten blockiert. Weitere technische Möglichkeiten des Selbstschutzes etwa im Hinblick auf den Datenschutz oder die Vertraulichkeit von Kommunikation sind zu betrachten. Daneben bestehen Bestrebungen, über professionelle Zusammenschlüsse etwa der *Internet-provider* Strukturen zu schaffen, in denen durch Selbstverpflichtungen die Einhaltung rechtlicher und qualitativer Standards bei der Kommunikation digitaler Inhalte garantiert werden soll.<sup>22</sup>

Rücken damit schon heute technologische und organisatorische Möglichkeiten des privaten Selbstschutzes gegen rechtswidrige Kommunikationsinhalte in den Blick, ist zu fragen, ob und wie der Staat derartig „privatisierter“ Inhaltskontrolle einen Rahmen geben kann, in dem Gemeinwohlbelange in verfassungsrechtlich gebotener Weise zur Geltung kommen (kooperative Kontrolle).

---

22

Mehrere Bundesverbände der Inhaltenanbieter, zwei *Online-Service-provider* und Unternehmen mit Multimediageschäftsfeldern haben am 09. Juli 1997 den eingetragenen Verein "Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter (FSM)" gegründet. Der Verein nimmt mittels seiner Beschwerdestelle - einem Schiedsgericht vergleichbar - Beschwerden gegen rechtswidrige Inhalte (z.B. Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten usw.) entgegen, die im Internet und in Online-Diensten angeboten werden. An die Beschwerdestelle können ferner Beschwerden gegen jugendgefährdende Inhalte gerichtet werden, bei denen die Gefahr besteht, daß sie Jugendlichen zugänglich sein könnten. Alle Beschwerden werden nach einem in der Beschwerdeordnung vorgeschriebenen Verfahren behandelt.

Die deutschen *provider* haben sich in einem „electronic commerce forum“ zusammengeschlossen, vgl. *Eco Electronic Commerce Forum e.V.*, Internet Medienrat stellt erste Maßnahmen zur freiwilligen Selbstkontrolle vor; Hintergrundinformationen zur ICTF, [http://www.eco.de/im\\_rat3.htm](http://www.eco.de/im_rat3.htm).